

EntschlieÙung

Zu § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 UAG

Der Umweltgutachterausschuss ist durch § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 UAG i.d.F. der Bek. vom 4. September 2002 (BGBl. I 3490) auch zuständig für die Förderung der Verbreitung von EMAS.

Dieser Aufgabe stellt sich der UGA, indem er seine plurale Zusammensetzung der Vertretung der gesellschaftlich relevanten Interessensgruppen dazu nutzen wird, aus dem UGA heraus Initiativen zur Verbreitung von EMAS zu ergreifen.

Die im Umweltgutachterausschuss neu eingerichtete Arbeitsgruppe "Förderung und Entwicklung von EMAS" soll dazu konzeptionelle Anregungen und praktische Umsetzungsvorschläge erarbeiten.

Der UGA fordert, dass in Deutschland und der EU bereits begonnene Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Bekanntheit von EMAS mit großer Anstrengung fortgesetzt werden. Dazu soll insbesondere die Nutzung des Internets weiter ausgebaut, die Zusammenarbeit mit teilnehmenden Organisationen verstärkt und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von EMAS von Seiten aller Beteiligten vorbereitet werden.

Die in der AG „Förderung und Entwicklung von EMAS“ erarbeitete Ideensammlung möglicher Maßnahmen ist hierzu ein erster Schritt. Beschlüsse über prioritäre Maßnahmen sollen von ihr vorbereitet und insbesondere dem nächsten Plenum zur Entscheidung vorgelegt werden.